Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Oberösterreich 1994/11/25 VwSen-221096/2/Kl/Rd

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.11.1994

Rechtssatz

Keine Strafbarkeit gemäß § 31 Abs. 2 lit. p ANSchG i.V.m.§ 100 AAV, wenn und soweit die Verletzung des§ 66 Abs. 1 AAV bzw. des § 57 Abs. 2 und 3 AAV bereits eine gerichtliche Strafbarkeit gemäß§ 88 StGB begründet. Abweisung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at